



6.40.65 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 30. Oktober 2018

in der Fassung der 1. Änderung vom 04.05.2021

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M) (Mitt. TUC 2019, Seite 88). Zuletzt geändert durch Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 04. Mai 2021 (Mitt.TUC 2021, Seite 371)

1) Festlegung des Verfahrens (zu § 3 Abs. 1 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Abs. 1 durchgeführt.

2) Studienbeginn (zu § 2 Abs. 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

3) Sprachliche Mindestvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 4-6 AZO-M)

- a) Für den o. g. Masterstudiengang ist in der Regel das Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.
- b) Der Nachweis gemäß § 3 Abs. 4 ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist oder die über hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Hervorragende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Masterstudiengang zurückliegt, oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
 - „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE): mind. Note „B“;
 - „Cambridge Certificate of Proficiency in English“ (CPE): mind. Note „C“;
 - IELTS Academic („International English Language Testing System“): mind. Band 6.5;

- internetgestützter „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mind. 80 Punkte
- handschriftlicher „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mind. 550 Punkte
- UNlcert: mind. Niveaustufe III
- sonstiger Nachweis nach dem „Common European Framework“ (CEF): mind. Niveau C1; oder
- Gymnasialschul- oder Bachelor-Abschluss oder ähnliches von einer englischen Bildungseinrichtung aus einem der folgenden Länder: USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika.

4) Fachliche Eignung (zu § 3 Abs. 1 AZO-M)

- a) Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Bachelorstudium in Informatik oder einem eng verwandten Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 LP an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört.
- b) Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen in einem fachlich geeigneten Studium als Mindestzugangsvoraussetzungen folgende Leistungen nachweisen:
- wenigstens 15 LP in Grundlagen der Informatik¹,
 - wenigstens 15 LP in Informatik der Systeme², sowie
 - wenigstens 15 LP in Mathematik³.

Über die zwingend notwendigen Mindestvoraussetzungen hinaus sind für einen Studienerfolg erforderliche fachliche Grundkenntnisse als Leistungen nachzuweisen:

- insgesamt wenigstens 45 LP in Grundlagen der Informatik¹, Informatik der Systeme² und/oder Mathematik³, sowie
- erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und einem Projekt/Fachpraktikum in Informatik.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

¹ in der Regel Kompetenzen in den Bereichen Programmierung; Programmierparadigmen; Datenstrukturen und Algorithmen; Modellierung; Logik; Formale Systeme; Automatentheorie, Formale Sprachen und Komplexität;

² in der Regel Kompetenzen in den Bereichen Betriebssysteme; Softwaretechnik; Datenbanken; Rechnersysteme; Rechnernetze oder Verteilte Systeme; Digitaltechnik; Sicherheit;

³ in der Regel Kompetenzen in den Bereichen Analysis; Lineare Algebra; sowie einem der Bereiche Stochastik, Optimierung oder Numerik;

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Abs. 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von 30 LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Studien- und Prüfungsleistungen als Auflagen erteilt werden.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o. g. Masterstudiengang außer Kraft.